SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
post@smf.sachsen.de

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
23-FV6000/35/19-2018/21884

Ihre Nachricht vom
15. Mai 2018

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/21 - II.NKR

Dresden,
6. Juni 2018

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen
hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	 - - - - - -
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat davon Kommunen einmaliger Sach- und Personalaufwand	 nicht quantifizierbare Belastung nicht vollständig quantifizierbare Belastung mind. 5 Mio. Euro
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort hat dargestellt, dass der Erfüllungsaufwand nicht vollständig quantifizierbar ist. Die Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf den Erfüllungsaufwand sind durch die nach § 22a Nr. 7 SächsFAG-E noch zu erlassende Verwaltungsvorschrift nicht vollständig abschätzbar.	

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behindertengerechter Zugang über Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen erfolgt in Artikel 1 die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2019 und 2020. Artikel 2 regelt mit dem „Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (SächsFAG)“ die Beteiligung der Kommunen an den Einnahmen des Freistaates aus Steuern und bundesstaatlichen Finanzausgleichsmitteln unter Berücksichtigung der Aufgaben und der Leistungsfähigkeit des Landes und der kommunalen Ebene.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums der Finanzen

Das Ressort führt aus, dass Bürger und Wirtschaft durch das Gesetz nicht betroffen sind.

Für kreisangehörige Gemeinden und die Verwaltung des Freistaates Sachsen ergibt sich voraussichtlich ein geringer Erfüllungsaufwand aus § 22a Nr. 7 SächsFAG-E. Es ist beabsichtigt, durch Verwaltungsvorschrift ein einfaches Antragsverfahren zu regeln. Weil diese Regelung noch aussteht, kann der Erfüllungsaufwand insoweit noch nicht quantifiziert werden.

Der Erfüllungsaufwand der Landkreise für § 22b Nr. 4 b) und c) SächsFAG-E beläuft sich auf 200.000 Euro pro Landkreis im Jahr 2019 und 100.000 Euro pro Jahr und Landkreis in den Jahren 2020 bis 2022. Er wird über § 22b Nr. 4a) SächsFAG-E ausgeglichen.

Zudem ergibt sich ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Freistaates Sachsen durch den Vollzug von Artikel 3. Für die Erstellung des Wirtschaftsplanes entsteht aller zwei Jahre ein Zeitaufwand von 60 Minuten, für die Erstellung der Jahresrechnung ein Zeitaufwand von 30 Minuten/jährlich. Auf das Kalenderjahr gerechnet ergibt sich

folglich ein Zeitaufwand von 60 Minuten. Die anfallenden Tätigkeiten werden durch Personal des gehobenen Dienstes (52,69 Euro je h) durchgeführt. Der Erfüllungsaufwand pro Jahr beträgt damit 52,69 Euro.

2.3 Haushaltsauswirkungen

Die konkrete Höhe der Einnahmen und Ausgaben stand bei Übersendung des Entwurfs an den Sächsischen Normenkontrollrat noch nicht fest.

2.4 Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz (SächsNKRG).

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger und Wirtschaft

Bürger und Wirtschaft sind von dem Gesetzentwurf nicht betroffen.

2.4.2. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Für die Verwaltung des Freistaates Sachsen ergibt sich voraussichtlich ein geringer Erfüllungsaufwand aus § 22a Nr. 7 FAG-E. Weil die Verwaltungsvorschrift hierzu noch fehlt, kann der Erfüllungsaufwand noch nicht quantifiziert werden.

Zudem ergibt sich ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Freistaates Sachsen durch den Vollzug von Artikel 3. Für die Erstellung des Wirtschaftsplanes entsteht aller zwei Jahre ein Zeitaufwand von 60 Minuten, für die Erstellung der Jahresrechnung ein Zeitaufwand von 30 Minuten/jährlich. Auf das Kalenderjahr gerechnet ergibt sich folglich ein Zeitaufwand von 60 Minuten. Die anfallenden Tätigkeiten werden durch Personal des gehobenen Dienstes (52,69 Euro je h) durchgeführt. Der Erfüllungsaufwand pro Jahr beträgt damit 52,69 Euro.

2.4.3. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Für die Kommunen entsteht ein geringer Erfüllungsaufwand aus § 22a Nr. 7 FAG-E. Es ist beabsichtigt, durch Verwaltungsvorschrift ein einfaches Antragsverfahren zu regeln. Weil diese Regelung noch aussteht, kann der Erfüllungsaufwand noch nicht quantifiziert werden.

Die Landkreise erhalten für die Koordinierungs- und Steuerungsfunktion im Bereich der Breitbanderschließung im Jahr 2019 200.000 Euro und in den Jahren 2020 bis 2022 100.000 Euro. Durch diese Zuweisungen findet über § 22b Nr. 4a) FAG-E eine finanzielle Unterstützung des entstehenden Erfüllungsaufwandes der Landkreise statt. Somit entsteht den Landkreisen mindestens ein Sach- und Personalaufwand in Höhe von 5 Mio. Euro (200.000 Euro x 10 Landkreise + 100.000 Euro x 10 Landkreise x 3 Jahr); dieser ist insgesamt jedoch nicht vollständig bezifferbar.

2.5 Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat dargestellt, dass der Erfüllungsaufwand nicht vollständig quantifizierbar ist.

Die Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf den Erfüllungsaufwand sind durch die nach § 22a Nr. 7 SächsFAG-E noch zu erlassende Verwaltungsvorschrift nicht vollständig abschätzbar.

gez.	gez.
Czupalla	Jacob
Vorsitzender	Berichterstatter